



Wb. 200<sup>a</sup>

Gründliche  
 Untersuchung,  
 Was  
 Von denen so genannten  
 Unpartheyischen  
 Bedanken

Zu halten?

Über die Frage,

Ob in der Hanauischen Mobilar-Verlassenschafts- und Babenhäuser-Sache die von des Herrn Landgraffens WILHELMS Durchläucht eingewendete Exceptio Fori, und Provocatio ad Ausregas erheblich und gegründet sey?

233<sup>a</sup> 10



Einleitung

Einleitung

1803

Einleitung

1803

Einleitung

Einleitung

1803

Einleitung

Einleitung





## An den Leser.

**S**ey Denjenigen / welche des  
 Cammer-Gerichts Macht und Ge-  
 walt gern über alles hinaus setzen  
 und unumschränckt machen möch-  
 ten / seyn vornemlich zwen Dinge  
 verhaft: Das erstere ist das  
 Privilegium Fori & Austregarum;  
 Und das andere der Recursus ad  
 Comitia Imperii Universalia.

Was das erste betrifft / so hat das Cammer-  
 Gericht dadurch gebundene Hände / daß dasselbe keine  
 Hauptsachen seu causas principales ohne Mittel vor  
 sich ziehen darff / sondern es gehören dieselbe entweder  
 vor die in der Ordnung vorgeschriebene erste Instanz  
 oder wofern Chur- und Fürsten sich untereinander ei-  
 nes Austrags verglichen haben / wie und welcherge-  
 stalt Sie Ihre Streitigkeiten beygelegt wissen wol-  
 len. „So sollen Sie sich deren laut derselben ge-  
 „gemeinander gebrauchen / mithin fällt die Ursach  
 hinweg / warum beydes erwehntes Gericht und die  
 Austre-

Austregæ legales seu ordinationis nemlich uff den Fall angeordnet worden / wan keine gewillführte Rechtliche Austräge vorhanden wären.

O. C. P. 2. tit. 2. §. I.

Wie dan allen und jeden Privatis unverwehret ist/ ob Sie vom ordentlichen Richter entschieden seyn/ oder den Ausschlag uff das Gutfinden eines unpartheyischen Schied-Manns antommen lassen wollen; Es hat aber auch an Exempeln nie gefehlet/ wan solch ein willkürlicher Austrag schon anfänglich beliebt worden/ daß derselbe hernach einem oder dem andern nicht anstehet/ so bald Er seinen Vortheil ersiehet/ durch Aus- und Neben-Wege seinen Zweck besser zu erreichen. Und ob solches schon die einmal beliebte Conventional-Austräge nicht uffheben mag/ so wird dergleichen Gelegenheit jedoch sorgfältig in acht genommen/ denen Ständen Ihr Privilegium Fori als die Grund-Säule Ihrer annoch übrigen Freyheit zu schmählern. Vorgegen zwar bereits in vorigen Zeiten und ins besondere über die dem zuwider erkannte und in causa principali & facti dubii keine statt findende Mandata S. C. zum öfftern Beschwerte geführt worden; Es ist auch in dem Instrumento Pacis und denen Wahl-Capitulationen zur Gnüge versehen/ und dem Cammer-Gericht noch lestens im Visitations-Abschied de anno 1713. nachdrücklich anbefohlen / „daß dasselbe wider den wahren Verstand der Cammer-Gerichts-Ordnung/ die in solcher P. 2. tit. 23. specificirte vier Fälle gegen die Chur- und Fürstliche oder andere rechtliche Austräge uff nicht gnugsam qualificirte narrata keinesweges erstrecken/ noch dadurch die erstere instantien vernichtigen solte. Allein der mehrere Theil fehret sich hieran nicht das geringste/ und übergeheth nicht nur den Unterschied inter Austregas ordinationes seu legales & conventionales, sondern fängt auch nunmehr so gar an / alle und jede Fälle wie gar leicht ist / uff ein *factum nullo jure justificabile* zu ziehen/ und dabey ohne Scheu zu behaupten/ daß dessen Beurtheilung in ihre Willkühr gestel-

311A

stellet sey. Uff welchen Fuß Chur-Fürsten/ Fürsten und Stände/ wan Sie diesem Unwesen nicht bald vorbeugen/ beydes um Ihre Freyheiten/ und wie es dem H. Richter gefällt/ zugleich auch um Ihr Recht bey der Haupt-Sache in aller Kürze und ohngehört gebracht werden können; Wie solches weitläufftig angewiesen hat

de Cocceji Dissert. de Abusu Mandatorum  
sine clausula.

Der andere Dorn in ihren Augen/ ist der Recursus ad Comitia. Und da wird geschryben/ daß Recht und Gerechtigkeit zu Grund gehen müste/ wan Justiz-Sachen an die Reichs-Versammlung gebracht/ mithin uff einer Seite die Berathsclagung des Reichs Nothdurfft gehindert/ und uff der andern der Justiz ihr stracker Lauff nicht gelassen würde. Wer aber die Sache im Grunde anseheth/ daß dieser Recurs nicht dazu diene/ noch dienen könne/ die Justiz zu hemmen/ sondern das Cammer-Gericht nur in gebörigem Schranken zu erhalten/ der wird ganz ein ander Urtheil darüber fällen. Dann die intricateste Sache kann in Zeit von 6. Wochen zum Reichs-Gurachten gedenhen/ wan das Directorium will. Es hat sich auch bishero in Comitiiis Zeit genug dazu gefunden/ ohne daß sonst ein Geschäft deswegen zurück geblieben. Und wan jemand von Hemmung der Justiz zu sprechen vermennet/ so ist es schlechterdings unmöglich/ diejenige Sachen zu zehlen/ so bey dem Cammer-Gericht unausgemacht hangen geblieben/ und worinnen die Interellenten per secula nach Recht und Gerechtigkeit seuffzen. Hingegen wird sich während Kayserl. Majestät Glorreichen Regierung keine einige finden/ die da per recursum ad Comitia ins stesken gerahen. Wie läßt sich nun behaupten/ daß die Justiz bey dem Cammer-Gericht allein/ und in Comitiiis nicht befördert werde? Der bisherige Uffenthalt rühret blos und allein vom Gegentheil selbst her; Hätte das Directorium gewolt/ so würde vorlängst über gegenwärtige Beschwehden erkannt seyn. Und  
wan

wan auch Jahr und Tag darüber hingienge/ soll deß wegen der Recurs an und für sich keine statt/ oder/ welches einerley ist/ keinen effectum suspensivum mehr haben? Nach diesem principio hätte das Cammer-Gericht ebenmäßig vorlängst abgeschafft/ oder wenigstens denen Reichs-Ständischen Regierungen/ um Ihre Urtheile zur Execution zu bringen/ die eventuale Erlaubniß gegeben werden müssen.

Durch den Westphälischen Friedens-Schluss ist der Stände Ihr Jus suffragii in omnibus deliberationibus super negotiis Imperii, præsertim ubi leges ferendæ & interpretandæ vestgestellt; Was würde Sie das aber helfen/ wan nicht einmal untersucht/ oder darnach gefragt werden darff/ ob über sothane Geseze gehalten wird oder nicht? Die Visitationes, als der beste Weg um das Cammer-Gericht in Schranken zu halten/ seyn längst ins stecken gerathen: Es ist auch dahero fast keine Hoffnung/ um nur eine Sache zur ordentlichen Revision zu bringen; Und die Syndicats-Klage fürchtet gar niemand mehr/ weilen solche uff gewisse maase ein Consequenz von Revision ist/ folglich kan jederman/ welcher Ehn Langstroff und vier Assesores uff seiner Seiten hat/ weiß auß schwarz machen/ wan der Recurs ad Comitua, als das einzige Rettungsmittel hinweg fällt. Beyland Kayser's Leopoldi Majestät haben laut Ihres eigenen Schreibens de 7. Julii 1701. selbst erkläret/ „wan in einer Sache gegen das Cammer-Gericht insgesamt bey der annoch fürwährenden Reichs-Versammlung directe Beschwehrede geführt würde/ daß solche als ein wegen der consequenz gemeines Gravamen nicht ohngehört zu lassen sey.

Fabers Staats-Cansl. tom. 6. pag. 693.

Und worzu sollte doch sonst wohl in der Wahl Capitulation art. XIII. dienen? Oder warum ist einzelnen Ständen in articulo XIX. nachgelassen/ denen Reichs-Gerichten keinen Gehorsam zu leisten/ im Fall Sie von denenselben gegen ihre hergebrachte Freyheiten und Rechte graviret werden? Wan diß  
in

in theil seine Richtigkeit hat / so muß solchenfalls nothwendig vom Reich über den hypothesein erkannt / und inzwischen still gestanden werden / weilen sonst eine bloße Beschwehrung wenig helfen würde / wofern deren ungehindert das Cammer-Gericht sein unordentlich Verfahren bis zur execution forttreiben könnte; Zumalen die Stände nach der jetzigen Befassung ohne das mehr als jemalen eingeschränckt / und die Reichs-Gutachten leicht zu hindern und uffzuhalten seyn. Der jüngere Reichs-Abschied schließt das Reich von Administration der Justiz nicht nur nicht aus / sondern will vielmehr / daß es Theil daran haben / und zumal bey dem Cammer-Gericht concurriren soll / gestalten die Visitations-Abschiede nicht von Kayserl. Majestät allein / sondern vom gesamtten Reich gemacht werden / und / wan das Cammer-Gericht nicht weiter kommen kann / die Remissio causarum ad Comitata Imperii Universalia geschehen muß. Woraus ein Teutsch-patriotisch-gesinnter Fürst leicht abnehmen kann / was es für Folgen haben? und wohin es mit der Hoheit / Würde und Ansehen des gesamtten Reichs endlich hingedenen würde / wan nunmehr der so lang intendirte Zweck erreicht / und so gar in contradictorio für vest gesetzt seyn solte / daß ohne weiter jemand einige Rechenschaft davon geben zu dürfen / die Jura fori & Austregarum übergangen / mithin die Reichs-Satz- und Ordnungen / woruff sich des Gerichts-Wesen und Auctorität allein gründet / nach eigener Willkühr hindangefest / und die solcher gestalt ausgekümmelte Bescheide aller bereits von denen mehresten Ständen hierüber bezeugten Displicenz ungehindert / sofort und mit ohngewöhnlicher Eile zur execution gebracht werden könnten?

Vid. Moser's Betrachtung des Recursus von denen höchsten Reichs-Gerichten an den Reichs-Convent.

Nächst dem hat man erinnern wollen / daß die Hohe Herren Gegentheile nicht so zu werck gehen / wie billig geschehen solte. Dissseitige Schrifften werden so bald öffentlich distriburet / als solche aus  
der

der Presse seyn. Die Ehrer-Männische und Darmstädtische aber kann man für Geld erst lange Zeit hernach und ehender nicht haben / bis zuvor ein heimlicher Gebrauch davon gemacht / und das Publicum præoccupiret worden / da es dan schwer hält / um jemand von seinem Vorurtheil abzubringen / bevorab wan hernach niemand die Mühe nehmen will / von dem was dargegen ist / hinlängliche Information einzuziehen. Und eben so ist es auch mit diesen so genannten Unpartheyischen Gedanken.

Es seyn dieselbe vor wenig Tagen erst zum Vorschein kommen ; Nichts destoweniger findet sich schon / daß solche hin und wieder einige Impression gemacht haben / obschon nichts darin anzu treffen ist / so nicht uff Verdrehung der übel verstandenen Cammer-Gerichts-Ordnung / offenbare cavillationes und petitionem principii hienaus laufft / dahero man dieselbe ohne Anstand beantwortet / und hierunter denen uffgestellten Sphis nachgefolget hat / in Hoffnung / daß der geneigte Leser uff einseitiges Vorbringen kein Urtheil gefaßt haben / oder doch nunmehr die andere Parthie auch zu hören / sich nicht entgegen seyn lassen werde.





## Ohnparthenische Gedancken.

### §. 1.

**D**aß Chur-Fürsten / Fürsten und Stände des Reichs unter die Ihnen gebührende ansehnliche Gerechtigkeiten die Auftrags mitgehen, und derselben sich bishero bey vielen Gelegenheiten bedienet haben, ist außser allem Zweifel, und um so billiger, als sonst der Stand eines Privati & Mediatu die Würde eines Reichs-Standes hierinfals weit überrisset, inmassen diesen der Vortheil mehrerer Gerichts-Stellen angezeyhen kan und muß, denen Reichs-Ständen aber, wann Sie die Austräge nicht zur ersten Instanz hätten, nur ein Gericht, nemlich der Reichs-Hof-Rath oder das Cammer-Gericht offen stünde, von welchen (außser dem sehr mißlichen Revisions- und Supplications-Mittel) hoherer Orten kein als nur der vielen Verdrüsslichkeiten unterworffene Recursus ad Comitia genommen werden kan.

### §. 2.

Diese ist die hauptsächliche Ursache, warum Chur-Fürsten, Fürsten und Stände bey Errichtung derer Reichs-Gesetze und in derselben Krafft erwachsenen Verträgen und Friedens-Schlüssen diese erste Instanz sich so sorgfältig ausbedingen, und alles dasjenige, was etwa dargegen hätte mißbräuchlich eingeführet werden können, fürsichtigster weiß zu verweyden beworben haben.

O. C. de anno 1555. Part. II. tit. 2. 3. 4. & 5.

Instr. Pacis Osnab. art. V. §. 56.

Capitulatio Caroli VI. art. 18. 19.

## §. 3.

In theſi iſt es alſo ganz richtig, daß Chur-Fürſten, Fürſten und Stände des Reichs (ausgenommen diejenige Reichs-Städte, denen die rechtliche Aufregg nicht nahmentlich und ausdrücklich geſtattet ſeynd) wider ihren Willen in prima Inſtantia vor eines der beyden höchſten Reichs-Gerichtern nicht können gefordert: ſondern vorhero coram Aufreggis Legalibus aut Conventionalibus müſſen belanget werden.

## §. 4.

Dahero dann auch nicht weniger mit Beſtand zu behaupten, daß bey dem Hoch-Fürſtlichen Heſſiſchen Hauſ das in der letztwilligen Verfügung Philippi Magnanimi gegründete Recht der willkührigen oder Stamm-Auſtrügen in denen zwiſchen denen Heſſiſchen Fürſten vorfallenden Strittigkeiten NB. regulariter Platz greiffe, und keiner derer Fürſtlichen Partheyen dieſe Inſtanß benommen werden könne.

## §. 5.

Gleichwie aber keine Reguln in menſchlichen Dingen erfunden werden können, die nicht ihre merckliche Ausnehmungen leyden und dulden müſſen, alſo ſeynd auch die in vorhergehenden zweyen §§. 3. & 4. angeführte Säße in gehörig und billiger Maaß zu nehmen, und keines weges dahin zu verſtehen, als ob kein Fall ſich ereignen könte, in welchem Chur-Fürſten, Fürſten und Stände (beſonders die Stamm-Auſträge haben) vor einem der beyden höchſten Reichs-Gerichtern ohnmittelbar und mit Ubergewung der Aufreggarum rechtmäßig belanget werden mögen.

## §. 6.

Unter andern Kürze halber hier zu übergehenden Fällen, in welchen die Aufregg nicht Statt haben, ſondern die Reichs-Hof-Raths- oder Cammer-Gerichts Jurisdiction wohl gegründet iſt, wird auch der casus litigioſæ poſſeſſionis abſonderlich aber alsdann mitgerechnet, wan Empörung, Weirterungen oder Aufruhr daraus zu beſorgen wäre: Und hat man zu Beweiſung deſſen auff Auctores, die de praxi Camerali & Judicii Aulici ſchreiben, da zumalen der Heſſen-Ceſſeliſche Schrifſtſteller in denen Reſponſionibus auff die Darmſtädtiſche Poſtiones pag. 5. ihren Urtheilen über die Reichs-  
Ge

Gesetze ohne diß wenig zutrauet, sich zu beruffen gar nicht nöthig, sondern die Reichs-Gesetze selbstn geben hierinsals so deutliche Ziel und Maasß, daß bey ohnpartheyischen Gemüthern nicht der geringste Zweifel dißfalls obwalten kan.

§. 7.

Dann was ist wohl klärer als der 21ste Titul des zweeten Theils der C. G. Ordnung de anno 1555, dessen Rubric und Inhalt also lautet:

X X I.

„Daß die Sachen der streitigen Possession zwischen denen Partheyen, so dem Reich ohne Mittel unterworfen, am Kayserl. Cammer-Gericht gerechtfertiget, und wie es darin gehalten werden soll.

„§. 1. Und nachdem sich oftmals im Heil. Römischen Reich begiebet, daß der streitigen Possess oder Gewähr halber Span und zu Zeiten Aufruhr und Widerwärtigkeit entstehen, haben Wir demselbigen zu beegnen geordnet und gesetzt, und thun das hiermit; Ob hinführo zween ein oder mehr so dem Heil. Reich ohne Mittel unterworfen wären irrig und freireig würden/ and Inhaben oder Possession eines Guts oder Gerechtigkeit/ also/ daß sich jeglicher für einen Besitzer des bestreitigten Guts oder Gerechtigkeit hielt/ und die redliche Anzeig hätte: Des sollen beyde Theyl zu endlichen Austrag für das Kayserl. Cammer-Gericht kommen/ und solcher Irrung oder streitigen Gewähr oder Possess sich daselbst endlich mit Recht entscheiden lassen.

„§. 2. Wo auch zwischen Mediaris der Possess halber, wie obstehet, Streit entstände, und die Güter - - - nicht unter einem Herrn oder Obrigkeit gelegen wären - - - darum sollen die Partheyen auch für das Kayserl. Cammer-Gericht kommen, und wie obangezeigt gehandelt werden.

„Und ob die Sache der streitigen Possess oder Gewähr NB. an dem Cammer-Gericht geendiget ist/ und dem die Partheyen solcher Güter oder Gerechtigkeit halber sonst weiter Spruch und Forderung zu haben vermeynten/ das soll vor dem ordentlichen Richter solches Guts oder Gerechtigkeit halber fügenommen und gesucht werden. Wo aber NB. etliche Stände wären/ die sonst derohalben rechtliche Austräge zwischen Ihnen hätten/ die sollen gehalten werden/ und dierdurch denselben kein Abbruch geschehen.

§. 3. Ob auch in obberührtem Fall zwischen den Partheyen, die ohne Mittel dem Reich unterworfen, die Gewehr/ Possession oder quasi aus redlicher Anzeig und zweiffliche und sorgliche Empörung/ Weigerung oder Auffruhr daraus zu besorgen/ sollen Cammer-Richter und Beysitzer Gewalt haben/ auff Anruffen der Partheyen oder für sich selbst ex officio die possession zu sequetrieren/ oder aber der quasi possession halber an statt der Sequestration beyden Theilen zu gebieten/ sich derselben zu enthalten/ und alsbald darauff summariè ohne einigen Gerichtlichen Proceß, oder andere weitläufftige Ausführung der Sachen zu erkennen/ welchem Theil die Possession oder quasi einzugeben oder zu inhibiren sey/ sich derselben bis zu endlichen Austrag des rechtens in Possessorio oder Petitorio zu enthalten, und so das beschehen soll, alsdann solches keinem Theil an seinem Inhaben oder Besiz im Recht nachtheilig seyn. Hieraus kan man ohne allen Anstand und best-gegründet behaupten, daß in causis litigiosæ possessionis, besonders wann dabey Gewaltthaten zu befürchten seynd, oder würcklich sich ergeben haben, die Auftregæ zu Entscheidung der Possession kein Forum competens, sondern die Cammer-Gerichts Jurisdiction vollkommen gegründet seye: Ubrigens aber, und sobald der punctus litigiosæ possessionis summariè, id est, per Mandatum sine Clausula entschieden, und wo Gewaltthaten mit unterlossen, dieselbe ab- und alles in vorigen Stand hergestellt worden, alsdann ratione possessorii ordinarii das forum aliàs comperens wiederum statt finde, solgliche die unter Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen obwaltende Strittigkeiten vor denen Auftregis legalibus oder Conventionalibus erörtert und entschieden werden können und müssen.

§. 8.

Dieses zum Grund gesezet, so kommt es bey oberwehnter Frage lediglich darauff an, ob in der Hanauischen Mobilar-Sach und der wegen des Amts Babenhayßen sich erregter Strittigkeit des Herrn Erb-Pringen zu Hessen-Darmstadt Durchl. Nahmens Ihrer Fürstl. Kinder vor der gewaltthätigen Besitznehmung des Herrn Landgraffen Wilhelm Durchläucht in Besiz gewesen, fort daraus mit Gewalt respectivè gehalten und gesezt worden.

§. 9.

So viel dieser Frag ersten Theil, nemlich den Hessens-Darmstädtischen Besiz betrifft, so ist aus denen beyderseitigen  
Im.

Impressis befannt und ersichtlich, daß nicht nur der letztverstorbene Graff von Hanau des Hm. Erb-Pringsens Durchl. das Amt Babenhausem per traditionem symbolicam allschon anno 1729. übertragen, wie solches — in der Hessen-Casselschen Gegen-Deduction p. 125. selbstn angeführet wird, sondern —

Es ist auch diese traditio symbolica kurtz vor- und gleich nach des Graffens von Hanau Tod, durch einen in der Stadt Babenhausem sich befindenen Darmstädtischen Regierungs-Rath per Parentes publiciret, und so viel die Hessen-Casselsche Gewalt zugelassen, continuiret worden.

§. 10.

Gleichfals hat man Darmstädtischer seits zu Hanau den Besitz der Mobilien bey sich ergebenden Todesfall, und zwar vorgestaltten genommen, daß der in dem Sterb-Zimmer sich befindene Darmstädtische Mandatarius in Gegenwart Notarii und Zeugen einige Silber-Gefäße ergriffen, und dadurch den Besitz der ganzen Mobilien-Verlassenschaft verstanden zu haben, erkläret hat.

§. 11.

Daß nun dergleichen Besitz-Ergreifung gültig und hinlänglich ist, und besonders bey Hæredibus ab intestato. gleich als die Ihr verstorbene Frau Mutter repræscentirende Fürstl. Hessen-Darmstädtische Kinder seynd, in keinen Zweifel gezogen werden können, anerwogen man selbe Hoch-Fürstl. Hessen-Casselscher seits selbstn in denen in annis 1714. 1718. 1730. und 1732. errichteten Verträgen dafür erkennet, und die ganze Graffschaft Hanau-Münzenberg zur general-hypothec, die zwey Nemter Bucherthal und Dorheim aber zur special-hypothec auff allen Contraventions- oder Retentions-Fall verhaftet zu seyn, eingestanden hat.

§. 12.

Daß hingegen, so viel der obigen Frage zwenkten Theil, nemlich die Hoch-Fürstl. Hessen-Casselscher seits erfolgte Deposition betrifft, solche würcklich geschehen, und sowohl die Mobilien vorenthalten, als das Amt Babenhausem mit Hessischen Troupen besetzt, die Darmstädtische Besitznehmere sowohl an einem als andern Ort in Verhaft genommen, und an ihren fernern Verrichtungen behindert worden, darüber redet  
B
die

die facta selbst, und ist man Hoch-Fürstl. Hessen-Casselscher seits gar nicht in Abrede, daß annoch bey des Graffens von Hanau Leben, sowol in Betracht der Mobilien zu Hanau alles mit starcker Macht besetzt, und solche bey allen Gewölbem, in welchen etwa Kostbarkeiten und Silberwerck sich befunden, verdoppelt, als auch in das Amt Badenhausen etliche Compagnien an- und eingerückt, die Thore der Stadt besetzt, von dem Commendanten die Schlüssel abgefordert, und als solche nicht gleich verabfolget wurden, die Schloffer abgerissen und verändert worden, folglich dieses alles nicht ohne gebrauchte Gewalt geschehen seye.

§. 13.

Da nun eines Theils die Hoch-Fürstl. Darmstädtische Besiznehmung der Mobilien und des Amts Badenhausen, andern Theils die Hoch-Fürstl. Hessen-Casselsche thätliche respective Vorenthalt und Entsetzung an sich ausser allem Zweifel, mithin auch gewis, daß die super turbata possessione von des Hm. Erb-Pringen von Darmstadt Durchl. geführte summarische Klage bey einem solchen Richter hat angebracht werden müssen, welcher den Proceß summarisch zu untersuchen, und nach richtig befundenem Darmstädtischen Besiz, ab executione anzufangen die Macht hat, so hat solches nirgends anderswo als bey Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht geschehen können.

§. 14.

Dann wan man auch schon den anfangs erwehnten in der Cammer-Gerichts-Ordnung klar vorgeschriebenen, und die Thätlichkeiten entweder zu vermeiden, oder da sie wirklich geschehen, abzustellen suchenden modum Hoch-Fürstl. Hessen-Casselscher seits nicht gelten lassen wolte, so muß man dennoch gestehen, daß das Forum Auitregale in dergleichen Fällen, wo turbatio possessionis und dergleichen vorgegangen ist, die Macht nicht habe zu urtheilen, weil es diesem Foro an Macht gebricht, den ersten passum scilicet restitutionem vi ablatorum & retentorum zu thun.

Ihro Kayserl. Majestät und das Reich haben die motus publicos und Gewaltthaten, die ehebesten Teutschland so sehr verwirret, und geschwächt gehabt, abstellen wollen, und das herò communi Consensu dem Cammer-Gericht in dergleichen Fällen summarie, id est, per Mandata sine Clausula die Spoliatos zu restituiren, Macht und Gewalt gegeben, anbey wohl vorgesehen, daß wan die Causa litigiolæ possessionis nicht  
auff

auff solche Art durch den obristen Richter erdteret würden, entwedder das alte Kauf-Recht wieder in Schwang kommen, oder der schwächere Theil bey dem Iudice inferiori niemalen ein gedeyliches Recht erhalten könnte.

§. 15.

Am wenigsten aber hätte dem Erb-Pringen von Darmstadt durch die Conventional-Austräge geholfen werden können, in Betracht seit deme diffals in dem Testament Philippi Magnanimi Fürsührung geschehen, die Sachen sich gewaltig und zwar dergestalt geändert haben, daß da ein Rechts-Gelehrter von Marburg einer zwischen beyden Hessischen Häusern damals gemeinschaftlichen Univerſitat zu dem 19ten und majora machenden Obmann gesetzt worden, dormalen aber solche Univerſitat vollkommen Hessen-Cassel zugehörig ist, man sich der das Austrags-Gericht constituirten sollenden Perſohnen in langer Zeit nicht hätte vergleichen können.

§. 16.

Man wäre ja gegen alle immer erdenkliche Rechten, daß der aus der Possession Gesezte derselben sich so lang verlustig sehen solte, bis der Iudex primæ instantiæ, so nur notionem und keine Jurisdictionem hat, super possessione sprechen wird.

Eine ganz andere Verwandniß hätte es, wan des Herrn Pringen Wilhelms Durchl. armata manu nicht fůrgefahren wären, sondern gegen die Darmstädtischer seits genommene possession nur simpliciter sich verwahret, fort sogleich, ohne auff Thätlichkeiten zu verfallen, ad Austregas provociret hätte, alsdann hätte dieser Iudex primæ instantiæ auch über die possessionem cognosciren, und der Herr Landgraff Wilhelm bey etwa für Ihn ausgefallenem günstigen Spruch, die Execution bey dem Cammer-Gericht suchen und erhalten können. Solchergestalten aber, und da Thätlichkeiten vorgegangen, die ehe man zu wahrer der Sachen Untersuchung schreitet, abgestellet, und die des Besizes mit bewaffneter Hand entsetzte simpliciter restituirer werden müssen, wird kein von der Sach ohnpartheyisch-Urtheilender das Forum Austregale noch zur Zeit fundiren, und die Jurisdiction dem Cammer-Gericht versagen können.

§. 17.

Man haltet demnach ohnvorgreiflich dafür, daß bey so bewandten Umständen, und so viel aus beyderseitigen imprefis

als abzusehen ist, die Cammer-Gerichts Jurisdiction ganz wohl gegründet gewesen, und von diesem höchsten Reichs-Gericht die quoad possessorium ertheilte mandata um so gerechter verhänget worden, als es ohngerecht gewesen wäre, daß die Darmstädtsche Fürstl. Kinder, als ab intestato succedirende, und so viel immer gegen Gewalt hat geschehen können, in Besiz der Mobilien und des Amts Babenhausen sich befindene Erben, sich auff die Ihnen aus vielen oberwehnten Ursachen zum Besiz und Genuß nicht verhelffen könnende Austregas sich hätten verweisen lassen, und vielleicht nicht erleben sollen, daß des Besizes halber ein rechtlicher Spruch erfolget wäre.

§. 18.

Gleichwie man aber gleich anfangs erwehnet, und in dem angeführten Titul der Cammer-Gerichts-Ordnung klärl. enthalten, daß wan gegen die turbirte possession bey dem höchsten Reichs-Gericht gehörig verfahren, und alles in pristinum statum reduciert und hergestellt worden, man alsdann coram Judice ordinario aut primæ instantiæ super possessorio ordinario oder petitorio handeln könne; Also wird auch des Herrn Pringen Wilhelms Durchl. frey stehen, nach verabsfolgten Mobilien und evacuirtem Amt Babenhausen des Hrn. Erb-Pringen Durchl. coram Austregis Conventionalibus zu belangen, und wird alsdann wegen des 19ten Austrags-Nacht ein beyden Theilen beliebiges Subjectum benennen zu können, ein Mittel ausfindig gemacht werden müssen.



Gründ-

## Gründliche Untersuchung /

Dieser so genannten  
Unpartheyischen Gedanken.

§. 1.

**S**ie hoch Chur- und Fürsten an dem  
Privilegio Fori & Austregarum gelegen,  
braucht keiner weitem Ausführung, son-  
dern

§. 2.

Die Reichs-Gesetze geben durchgehends Maas und  
Ziel, daß solches jederzeit als eine Grundveste Ihrer Freyhei-  
ten und Gerechtfame angesehen, und des ends so sorgfältig in  
allen Wahl-Capitulationen verwahret worden, obihon we-  
der die alleinige noch die Haupt-Ursach davon ist, daß sonst  
denen Ständen nur ein Gericht offen stehen würde; Wel-  
chemnach

§. 3.

Zwar überhaupt in thesi seine Nichtigkeit hat, daß re-  
gulariter die Jurisdiction der höchsten Reichs-Gerichte in pri-  
ma instantia nicht fundiret ist. Es wird aber

§. 4.

In denen so genannten Unpartheyischen Gedanken  
der grosse Unterschied inter Austregas legales sive ordinatio-  
nis verschwiegen. Dann

§. 5.

„Welche sonderliche gewillkührte rechtliche Austräge  
gegeneinander haben, der sollen Sie sich laut derselbigem  
gegeneinander gebrauchen.

O. C. Pars II. tit. 2. §. 1.

Siquidem Austregæ conventionales mere Pactis reguntur.  
de LUDOLFF de Jur. Cameral. p. 37. n. 12.

Ⓒ

Und

Und wo diese vorhanden seyn, da cessiren die *Aufregæ legales seu ordinationis*

O. C. loc. alleg.

Folglich hat das, was in der *Cammer-Gerichts-Ordnung* enthalten ist, alsdan erst Platz, wan die *Chur- und Fürstlichen Häuser*, wie Ihnen allerdings freysethet, sich untereinander nicht verglichen oder ausgemacht haben, wie Sie Ihre *Strittigkeiten* beygelegt und abgethan wissen wollen; Dahero und weilen der *Hessische Erb-Vertrag* de anno 1568. ganz general, und uff alle *Irungen* abgefasset ist, um was *Sachen* willen das wäre, so findet bey denen *Fürst. Hessischen Häusern* die vermeynte *Exception* keinen Platz, obschon der Fall nach *Maas* der *Ordnung ad Mandatum S. C. qualificirt* wäre.

Kemmerich de *Aufreg. Comit. Conventional. Sect. 2. §. 22.* in not. lit. b. pag. 60.  
gestalten dan

§. 6.

In *Landgraff Philippi Magnanimi Testament*, woruff sich die *Hessische Stamms-Aufregæ* gründen, eben deswegen mit sonderbahrem *Vorbedacht* geordnet ist, „wan einer wider den andern *Friegen* wolte, daß alsdan die *Hessische Ritterschafft* von *Abel* und *Landtschafft* keinem wider den andern helfen, sondern stille sitzen sollen, und Sie bitten und dahin vermögen, daß Sie wieder zur *Einigkeit* gebracht, oder sich des *Austrags* wie hernach folget, halten, und Sie *Unere Söhne* zu keiner andern *Weiterung* noch *Krieg* in keinen *Weg* kommen lassen.

Lünigs *Reichs-Archiv* Vol. IX. pag. 78r.

Zum *offenbahren Beweis*, daß auch die *Hessische Stamms-Austräge* uff diese Fälle verstanden, hingegen alle andere *Weiterungen* verboten, und *Ritter- und Landtschafft* uff solchen Fall, da es zu *Thätlichkeiten* gediehen, in den *Stand* gesetzt und *auctorisirt* worden, sich als *unpartheyische Schieds-Richter* niedersetzen, und zu diesem *Austrag* gebrauchen zu lassen. Wie gehässig aber dis *Privilegium Fori* im gegentheill denjenigen ist, welche über *Chur- und Fürsten* eine *unumschränckte Gewalt* behaupten, und ihre *Jurisdiction* gern in *infinitem* extendiren wolten, solches zeigen *derer Stände* vielfältig hiez über geführte *Beschwerden*, allermaassen noch im *letztern Vifitations-Abschied* de anno 1713. §. 9 wiewol ohne effect und Nutzen, dem *Cammer-Gericht* zum *Übersuß* nochmalen *Ziel* und *Maas* gesetzt ist.

§. 7.

Den ungestandenen Fall gesetzt aber es wären im Fürstlichen Haus Hessen keine Austregæ Conventionales vorhanden, oder doch nunmehr ein non ens, wie das Fürstl. Haus Darmstadt zu Schmälerung der Hessischen Hoheits- Rechte gegen seine eigene vorhin in der Buseckerthal-Sache sowol, als auch noch anno 1700. contra Hessen-Homburg geführte principia zu behaupten suchet: So komit es dermalen jedoch gar nicht daruff an, ob des Cammer-Gerichts Jurisdiction in causis litigiosæ possessionis fundirt ist? Sondern der Status Controversiæ beruhet daruff, ob dasselbe sub prætextu litigiosæ possessionis causam principalem vor sich ziehen, und in ordinario decidiren können? Dann die constitutio super litigiosa possessione ist einzig und allein de possessorio summario sive extraordinario & momentaneo promulgirt.

Gail. lib. 1. Obf. 7. n. 4. in fine & num. 5.

Hinc quia Judicium momentaneæ possessionis fundat jurisdictionem Camerae, finito hoc judicio, finitur quoque Jurisdictio Camerae, & *ordinarium possessorium* coram Judicibus primæ instantiæ vermög der Austräge est agitandum.

Gail. lib. 1. obf. 6. n. 6.

Wären nun die Herren Assessores in termino summariissimi seu litigiosæ possessionis geblieben, so könten sie wenigstens uff gewisse maase entschuldigen, quod absque tela judicii celeriter & levato velo processum fuerit, quia sententia in momentaneo lata, non perpetuum sed momentaneum & reparabile præjudicium adfert, quod in ordinario possessorio restaurari queat:

Gail. lib. 1. obf. 7. n. 5.

Und alsdan hätte sola rei veritate & facto possessionis inspecto unter keinerley Schein gegen Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. Herrn Landgraff Wilhelm gesprochen werden mögen, weilien Sie gleich nach Absterben des Hm. Grafen zu Hanau und so bald nur possessio vacua gewesen, dieselbe legaliter ergriffen, und bis noch zu continuiret haben. Diß war aber ihre Sache gar nicht, sondern als sie wahrnahmen, daß demjenigen Theil, welchem sie den Obstieg gönneten, uff den Fuß und im Weg Rechtens nicht zu helfen stunde, so seyn sie occasione des von ihnen ohne das perperam erkandten Mandati uff die Haupt-Sache gefallen, unerachtet selbige nach denen Reichs-Befehlen ad Processum Mandati weder gehört, noch damit vermischet werden sollen.

Concept C. Ger. Ordn. P. 3. tit. 42. §. 1.

Und haben ohne Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. in hoc puncto  
gnug

gnugsam zu hören, nach buchstäblichen Inhalt derer von Jhnen unterm 27. Tag Martii und 1. Tag Aprilis 1737. publicirten Urtheile, nulliter in ordinario gesprochen, und weiter nichts als das bloße petitorium reserviret.

Es liegt derowegen klar zu Tage, wo die Cavillation streckt, deren sich gegentheiliger Schriftsteller gebrauchen wollen, daß er nemlich dasjenige, was in der Cammer-Gerichts-Ordnung de summariissimo seu litigiola possessione geschrieben steht, uff das Possessorium ordinarium und die Haupt-Sache zu appliciren sucht, welche nicht hätte summariter noch levaro velo decidirt, sondern ad Austregas & primam instantiam verwiesen werden sollen und müssen.

Gail. loc. alleg. obf. 6. n. 6.

Siquidem possessorium ordinarium non est modici præjudicii, quia sententia lata est definitiva, nec aliam post se super possessione expectat sententiam, ideoque magni momenti est, propter commodum possessionis.

Gail. lib. 1. obf. 7. n. 3. & 4.

Selbst das Cammer-Gericht hat auch sothanen in der Ordnung so deutlich gegründeten modum procedendi in andern Fällen vielfältig zur Richtschnur genommen, und noch neulich den 17. Tag Februarii 1730. „in Sachen Herrn Ludwig Landgraffen und Erb-Pringen zu Hessen-Darmstadt wider Herrn Carl Philipp Chur-Fürsten zu Pfalz den Flecken Schaffheim „betreffend, erkandt, daß Herr Beklagter derer ad possessorium „ordinarium vel petitorium gehörigen/ michin in gegenwärtiger Mandat-Sache nicht Platz greiffenden Einwendungen/ ohngehindert jedoch dem possessorio ordinario vel „petitorio gänzlich ohne Nachtheil, dem Ihnen verkündeten „Mandat zu geleben schuldig. Folglich seyn die Herren Urtheils-Verfasser in gegenwärtiger Sache gegen die Ordnung sowol als ihre eigene præjudicia angegangen, und werden sich verhoffentlich die Macht nicht arrogiren wollen, daß sie hierunter nach ihrem Gutdüncken zu verfahren, und alsdani nur, wan sie in der Haupt-Sache über die Jura possessorii ordinarii vel petitorii nicht wohl hinaus kommen können, das Summariissimum zu decidiren, hingegen uff den andern Fall, und wan das Summariissimum klar ist, die rationes ex ordinario & petitorio nach eigener Willkühr zum Vorwand zu gebrauchen hätten: Wovor die alte Cameralisten, unter welchen der vorhin allegirte Gailius, nach einstimmiger Meynung aller Gelehrten, der erste ist, einen Abscheu gehabt und behalten haben, so lang mehr uff Gesetz und Ordnungen als die Unterdrückung der Reichs-Fürst. Hoheit und Erweiterung der Cammer-gerichtlichen Auctorität und Jurisdiction gesehen worden.

S. 8.

§. 8.

Da nun bey so gestalten Dingen erwehnten Cammer-Gerichts ganges Verfahren ob insanabilem defectum ex substantialibus processus überall zu boden fällt, so ist zwar vergebens und überflüssig, ehe und bevor solch Gravamen in Comitii gehoben seyn wird, merita causa zu berühren, oder sich daruff einzulassen, ob des Herrn Erb-Prinzens zu Hessen-Darmstadt Durchl. Nahmens Dero Fürstl. Kinder in Besiz der Hanauischen Mobilar-Verlassenschaft und des Amts Babenhäusen jemalen gewesen? Oder daraus mit Gewalt respectiv gehalten und gesetzt worden? Und für welch Theil also im Weg Rechtens der Sieg zu hoffen sey?

§. 9.

Um aber ganz keinen Zweifel übrig zu lassen, so wird nicht undienlich seyn, die in gegentheiligem Scripto unerfindliche asserta von Stück zu Stück zu untersuchen; Und zwar so viel erstlich

Die anno 1729. ganz heimlich geschehen seyn sollende symbolische tradition angehet, so wird der effectus traditionis symbolicae in thesi gar nicht bestritten, sondern es fragt sich in hyporhesi ob solche in diem geschehen? oder deutlicher zu sagen, ob jemand eine possession zugleich weggeben und behalten könne? Contra naturam enim est, ut cum ego aliquid teneam, tu quoque id tenere videaris.

L. 3. §. 5. ff. de acq. vel am. possess.

Brandmüller Differ. inter Jus Civ. & Can.

einsfolglich und da die Possession nicht juris sondern facti ist,

Cocceji Jus Controv. lib. 1. tit. 8. quaest. 1.

und der Herr Graff von Hanau bis in seinen Tod fundbarlich in wirklichem Besiz des Amts Babenhäusen verblieben; So streitet das in fine dicti Sphi zum Grund gefeste praesuppositum gegen die gesunde Vernunft, daß nemlich eine possession continuiert seyn soll, die da Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. der Herr Erb-Prinz zu Darmstadt niemalen gehabt haben, es wäre dan Sache, daß vom Cammer-Gericht hochst-Denenselben zu Gefallen, wieder ein jus novum gegen ihre eigene offit und vielmal geäußerte principia statuiert werden wolte, quod possessio ipso jure transeat.

vid. Gail. lib. 2. obf. 152. n. 9.

§. 10.

Eben die Bewandniß hat es zweytens, mit dem von der andern Seite angeblich ergriffenen Besiz der Mobilar-Verlassenschaft. Dann was für ein Richter kan wol pro

D

ap-

apprehensione totius hæreditatis erkennen, daß der Darmstädtsche Mandatarius bey Absterben des Hm. Grafen von Hanau die zur Garderobe und denen Cammerdienern gehörig-gewesene Suppen-Schale und Löffel angegriffen hat? Die beygefügte Erklärung, welchergestalt er damit die ganze mobilar-Verlassenschaft meynete, thut weniger als nichts zu der Sachen, sondern wan eine possession acquiriret werden soll, so muß solches per actum corporalem geschehen.

L. 3. §. 1. & L. 8. ff. de acq. Possess.,  
Struv. Jurispr. lib. 2. tit. 36. §. 5.

Quippe quod etiam cum iis rebus corporalibus fieri debet, qui uni nomini colectivo subsunt: E. gr. in grege modo in diversis locis fuerint oves, ita ut singulæ separatim essent tangendæ.

Stryck: de Poss. Instrum. Cap. 1. n. n. & 12.

Wie mag also ratione possessionis, quæ est facti, von eben besägter Suppen-Schale uff alle Mobilien argumentiret werden, die da ganz keine Gemeinschaft damit haben, sondern an andern Orten und guten theils außser der Stadt und uff dem Lande waren?

Stryck, de Poss. Instrum. Cap. 2. n. 16.

§. II.

Hey der Possessions-Ergreiffung oder Manuteneß in summariissimo wird gar nicht gefragt, ob solche von hæreditibus ab intestato oder andern geschehen ist, die sich befugt dazu achten, sondern nur das bloße factum possessionis eingesehen. Wer aber am meisten Recht gehabt um zu apprehendiren, das findet sich hernach in processu causæ principalis; Die Frau Landgräffin Amelia Elisabeth war ebenfals Ihres Herrn Batters und Brudern nächste Erbin ab intestato. Nichts desto weniger hat Sie deren Verlassenschaft bey dem Ausgang des Münzenbergischen Mann-Stamms, denen weitläufftigen Anverwandten in der Lichtenbergischen Linie überlassen, und sich mit dem ungewissen Rückfall begnügen müssen. Und was noch mehr ist, so erscheinet ab der Anlage sub lit. A, was noch anno 1734. der H. Graff von Hanau als Er in denen Landen succediret, gegen seine Mit-Erben ab intestato für principia behauptet; Und dennoch wil nummehro aus eben der Feder in eodem casu das offenbahre Widerspiel verfochten werden!

So viel übrigens die hiergegen angezogene von Kayserl. Majestät nie bestätigte pacta de anno 1714. 1718. & 1730. (dan de anno 1732. ist noch nichts zum Vorschein gebracht) anbelangt; So hat freylich der vom Hm. Cammer-Richter

ter ausgewählte Senat, als selbiger durch die bekandte Declaration den 25. Tag Febr. 1737. kurz vorher uff und in Harnisch gebracht worden, dem sichern vernehmen nach uff diese unstreitig ad petitorium gehörige Dinge seinen nichtigen Ausspruch gegründet, ehe und bevor die præjudicial-Frage erörtert, oder auch nur das beklagte Theil darüber gehoret worden. Und gesetzt auch, es hätte dem Successori ex pacto & providentia seine künftige Erb-Folge, durch obige zu frühzeitig, und längst vor dem Fall getrossene pacta schwer gemacht oder gar vergeben werden können, wie doch nicht: So mag das Cammer-Gericht doch uff keine weise zu verantworten, daß dasselbe Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. nicht einmal zum Beweiß der eventualicer plag-greifenden exception, manifesti erroris, læsionis enormissimæ, implementi non secuti, & status mutari gelassen, sondern, diß alles hæco pede übergangen, und uff eine ad summariissimum gerichtete Handlung die Haupt-Sache vermeyntlich abgeurtheilet hat.

§. 12.

Gegentheiliger Schrifte-Verfasser weiß sich auch selbst nicht heraus zu helfen, sondern contradiciret sich in alle wege. „Dann seinem An- und Borgoben nach sollen die Fürstlich-Darmstädtische Kinder depollidiret, und Ihnen sowol die Mobilien vorenthalten, als deren Besiznehmer im Amt Babenhäusen durch Hessische Troupen sowol an einem als dem andern Ort an ihren fernern Verrichtungen behindert seyn; Wie reimt sich aber das zusammen? Hessen-Cassel hat Darmstadt verhindert, daß weder zu Hanau noch im Amt Babenhäusen possession ergriffen werden können, folglich wird eingestanden, daß Sie keine possession erlangt haben; Und dennoch wollen Sie depollidiret seyn, ohne zurück zu denken quod non entis nulla sint accidentia. Es ist allerdings in facto richtig, daß Ihro Hoch-Fürstliche Durchl. Herr Landgraff Wilhelm sich beydes der Mobilien versichert haben, und noch bey des Herrn Grassen Lebzeiten einige zu Beyeinderhaltung der Grasschafft Hanau in Pflichten gestandene Hessische Soldaten in Stadt und Amt Babenhäusen einrücken lassen. Was haben Sie aber damit unredtes begangen? Der berühmte Klock explicirt sich uff des Durchlauchtigsten Chur-Hauses zu Pfalz Anfrage wegen der Jülichischen Succession den 1. Tag Decembris 1610. folgender gestalt: „Zum Sechsten ist auch im heiligen Reich Teutscher Nation mit andern Fürstlichen und Grasslichen Fürsten also unumwidersprechlich Herkommen, daß die Successores auff begebende Fall der erledigten Fürstenthumen und Herrschafft  
»ten

ten possession, ohnangesehen das Jus succedendi etwas dun-  
ckell und streitig gewesen, sich bishero unverweilt wirklich  
genähert, und nicht erst des Lehn-Herrn Consens, vielwen-  
ger der Investitur erwartet haben.

Klock. Vol. 1. Conf. 7. n. 62.

inmaassen er solches in seqq mit vielen Exempeln bestärkt.

§. 13.

Welchemnach das Mandatum de non turbando um so  
viel do unbegreiflicher ist, da das andere Theil selbst bekennet,  
daß sie niemalen in possessione gewesen, noch dazu gelangen  
können, dahero freylich die höchste Noth erfordert hat, wan  
anders das Impetrantische Theil seinen Zweck erreichen wol-  
len, daß ein solcher Richter gesucht werden müssen, der ab  
executione den Anfang macht, und weder die Sache unter-  
sucht, noch den Beklagten mit seiner Nothdurfft höret: Wo-  
zu sich die Hessische Austräge schwerlich verstanden haben wür-  
den.

§. 14.

Ausser dem aber kan das Cammer-Gericht so wenig,  
als die Hessische Ritter- und Landschaft gegen Ihre Fürsten  
eine unmittelbare Execution vollstrecken, sondern beyde  
müssen hierunter so zu wercke gehen, wie solches die Cammer-  
Gerichts-Ordnung und Reichs-Befehle buchstäblich vorschrei-  
ben: Woraus jedoch keinesweges folgt, daß deswegen die  
Cammer-Gerichts- und Austregal-Urtheile ohne Execution  
bleiben.

Die eine Zeit her sehr frequent gewordene Mandata S. C.  
haben noch wenig Verwirrung im Reich abgehalten oder ver-  
hindert, sondern würden solche uff den Fuß vielmehr anrichten  
und vermehren. Es war auch im Hanauischen bereits als  
les wieder in Ruhe, ehe sich die Cammer-Botten damit sehen  
lassen. Hingegen widerpricht sich der Schrift-Versaffer an  
diesem Orte wieder uffs neue. Dann oben will er des Cam-  
mer-Gerichts Jurisdiction ex constitutione super litigiosa pos-  
sessione fundiren: Hier aber sollen die Fürstlich-Darmstädt-  
sche Kinder tanquam spoliati restituiet werden, unerachtet  
beyde remedia himmel-weit voneinander differiren, und der  
casus spoli ad constitutionem litigiosae possessionis keinesweges  
gehöret.

De Ludolff de Jure Camerali p. 68.

§. 15.

§. 15.

Man fällt dahero wieder uff ganz etwas anders zu rück, warum die im Erb-Vertrag de anno 1568. beschworene Stamms-Austräge nichts gelten oder doch in Abgang gerathen seyn sollen, weilien ein Rechts-Gelehrter von der Universitat Marburg zum Obmann verordnet, und die Universitat nicht mehr gemeinschaftlich, sondern Hessen-Cassel allein zugehörig wäre. Allein wo ist doch wol ein Wort davon zu finden, daß ein Professor zu Marburg der Obmann seyn solte? Zum andern, hat das Fürstl. Haus Hessen-Darmstadt zur Zeit des errichteten Erb-Vertrags eben wenig Theil an der Universitat Marburg gehabt, sondern diß war ein præcipuum für die beyden ältere Brüder; Und dessen ungehindert hat dasselbe mehr-gedachten Erb-Vertrag mit beschworen, und noch anno 1604. und 1700. den Austrag agnosciret.

§. 16.

Wie gleichgültig auch der Schrifft-Verfasser scheinen wil, so weiß er doch nicht von der bekantten Regul, quod quisque juris in alterum statuerit, ut ipse eodem jure utatur; Des Herrn Landgraff Wilhelms Hoch-Fürstl. Durchl. hätten seiner Meynung nach, sich Ihres Rechts nicht gebrauchen, sondern das Fürstl. Haus Hessen-Darmstadt, wie dan in Insetzung des Amts Habenhausen noch bey Lebzeiten des Herrn Grafen alle Anstalten dazu gemacht gewesen, das prævenire spielen, und *simpliciter* sich verwarren, „fort sogleich ad Austregas provociren, und diesen Judicem prima instantia über die possession cognosciren lassen sollen. Ist das nun die angeführte Unpartheylichkeit? Höchstbesagt Dieselbe sind notorie am ersten in der Possession gewesen; Und als Sie einige Tage hernach durch Darmstädtische Miliz darin turbiret werden wollen, so haben Sie solche zurück weisen lassen. Wer hat nun am ersten Gewalt gebraucht? Die Besitznehmung an und für sich ist im Heil. Reich Teutscher Nation Herkommens und also nichts unrechtes: Das Fürstl. Haus Hessen-Darmstadt aber gieng zu weit, daß solches diejenige possession, welche ein Dritter bereits hatte, thätlicher weise invadiren wollen, folglich hat nicht Hessen-Cassel, sondern Hessen-Darmstadt Gewalt zu gebrauchen angefangen; Und was gegen Ihre Durchl. Herrn Landgraff Wilhelm gesagt werden wil, das läßt sich mit bestem Jug und Recht uff des Herrn Erb-Prinzen zu Hessen-Darmstadt Durchl. appliciren. Hinz gegen siehet kaum zu begreifen, wie der unpartheyische Schrifft-Verfasser, welcher oben in §. 7. circa finem die Austregas zu Entscheidung der possession in Ansehung des hohen

Impetrantischen Theils pro foro incompetente erkläret, denn noch dem Fürstl. Hauss Hessen-Cassel zumuhren wil, daß es bey dieser ersten Instanz sein Recht wieder suchen, und daselbst auch über die possession cognosciren lassen sollen, wan nur das Fürstl. Hauss Hessen-Darmstadt vorerst in der possession wäre gestalten dan alles das, was von einer thätlichen Entsetzung angeführet wird, unwidersprechlich auff petitionem principii hinaus laufft.

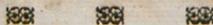
§. 17.

Wer von beyden Theilen Recht oder Unrecht hat, das muß sich alsdan finden, wan nur die Sache zuvor gründlich untersucht ist. Disseits scheuet man das Licht gar nicht, sondern verlangt anders nichts, als untadelhafte Richter: Wozu vermittelt einer extraordinairn Reichs-Deputation gar füglich zu gelangen ist. Die jährliche Visitationes des Cammer-Gerichts seyn bekanntlich von geraumer Zeit her in Abgang gerathen; Und für der Revision fürchtet man sich zu Weßlar gar nicht mehr, einfolglich und da gleichwol denen Reichs-Sag- und Ordnungen gemäß ist, daß wan eine blöße privat-Person sich vom Cammer-Gericht beschwehret erachtet, die Sache nochmalen vorgenommen und nachgesehen werden muß, ob recht geurtheilt ist oder nicht? So würde es die größte Unbilligkeit von der Welt seyn, wan in gegenwärtigen Strittigkeiten, die da grosse Summen, und Land und Leute betreffen, einem Vornehmen Reichs-Stand das nicht zu gut kommen solte, was andern in weit geringern Fällen, namentlich Würzburg contra Wiegand von Kayserl. Majestät und dem Reich zugestanden und für billig erkannt ist.

§. 18.

Und wie mag doch gegentheiliger Schrifft-Verfasser sich am Ende so weit vergehen, daß Ihro Hoch-Fürstliche Durchl. Herr Landgraff Wilhelm nunmehr wieder coram Judicio ordinario seu primæ instantiæ super possessorio ordinario zu handeln schuldig seyn solten, da Ihnen doch obangeregter maassen, wiewol gegen alle Ordnung und Reichs-Gesetze in Processu summario das Possessorium ordinarium vom Cammer-Gericht schon abgesprochen, und diß eben das Haupt-Gravamen ist?

Ihro Hoch-Fürstliche Durchl. Herr Landgraff Wilhelm zweifeln derowegen gar nicht, daß alle und jede Rechts-Versändige, welche diese Dinge lesen und beurtheilen, die Unerschlichkeit gegentheiligen Einwendens, und wie hart und unrecht mit Ihnen verfahren ist, Sonnen-klar erkennen werden.



# Beilage

Lit. A.

Extractus Fernerer Befolgung der Actoria, in Sa-  
chen derer Herren Wild- und Rhein-Graffen zu Dhaun,  
contra den letzt-verstorbenen Herrn Graffen  
zu Hanau.

**S**ingegen wird fünfftens à Domino Adversario das Inventarium über Hn. Graff Friedrich Casmirs Verlassenschaft um dess- willen verworffen/ weilen darinnen kein Silber-Service, Zinn/ Kupfer/ Messing/ Eisenwerck/ und andere Meubles, rückstän- dige Renthen und Gefällen/ Frucht und Weine bey denen Aemtern und an- dern allda fallenden Reventen, sondern nur die in der Residenz vorrähtig gefundene Wein/ Rindviehe von ein paar Hößen/ eingetragen worden. Um auf diese vermeinte Beschwerung mit Grund zu dienen/ so muß noth- wendig prämittiret werden/ was dann eigentlich unter die bona avita majoratus & primogenii zu referiren/ so fort dem Successori ex pacto & providentia Majorum privativè & absque aliquo onere gehörig frey

Hierinnen nun wird und soll wieder des Herrn Segners noch das dis- seitige Raiffonnement, sondern die auff die Primogenial-Rechten und Reichs-Observanz gegründete Lehre ohngestweifelt berühmt und vortref- licher Rechts-Gelehrten den besten Ausschlag geben/ unter welche Gattung man den Herrn Geheimden Rath Henrich von Cocceji und den Herrn Geheimden Rath Gundling zu zehlen ex Adverso selbstn vielleicht kein Bedencken tragen wird.

Huc igitur pertinet omnium primo Territorium cum omnibus suis Juribus & Accessionibus. Accessiones autem sunt, Urbes, Arces, Palatia, cæteraque omnia Territorio adherentia, annui redditus, fructus pendentes, repositi fructus ad usum publicum, res vel ad u- sum publicum vel ad Domini dignitatem aut splendorem tuendum, comparata & destinata, qualia sunt Machinæ bellicæ, insignia publica, annona publica, Magazinen/ apparatus Principis publicus velut gem- mæ, vasa pretiosa, aulica, picturæ, Imagines & inprimis Familia, der Marßall samt Pferd und Rutschen/ Baustoffen und Meliorationes, aliud enim est in feudis privatis, aliud in Landes-Herrschaften und Fürsten- thümern/ wo nicht einmal des Landes Einkommen privata Principis pecunia ist/ sondern vor allen Dingen/ zu des Landes Verbesserung und Si- cherheit gehört/ ingleichen/ was an Gold- und Silber-Geschir und derg- gleichen zum Staats- oder nöthigen Gebrauch vorhin bey dem Hauß ge- wesen.

Vid. prælaudatus Dn. de COCCEJI in *Jurisprudentia publica* Cap. 27. & in *Deduction. Consilii & Responsis* pag. m. 637. 640.

Consentit per totum Dn. GUNDLING in seinem Gründli- chen Discurs über Cocceji *Jurispubl. Prudentiam* Cap. 27. §. 18 -- 22. ubi:

Et

Ein Primogenitus bekommt das Territorium cum omnibus ac-  
cessionibus & Juribus, und alles, was darauß ist/ v.gr. fructus, so in die  
Magazinen bereits gebracht sind/ fructus etiam pendentes, Meliorationes,  
Domania, Staats-Kleider/ Marfällle/ Summa alles/ quod ad pompam  
& Defensionem pertinet, die pretieuse Meublen/ und was ad splendor-  
rem publicum, Prunck/ Herrlichkeit/ publiquen Staat und dessen Ac-  
cessionen gehört/ bekommt der regierende Herr; Item, die Steuern  
Casse, Erarium, Thesauros repositos, &c. &c.

Fiat nunc, si placet, comparatio, mit demjenigen/ was man Hoch-  
Gräfflich-Hanauischer Seits ad Inventarium gebracht hat/ so wird sich  
ergeben/ daß dessen eher ein merkliches zu viel/ als zu wenig gewesen/ be-  
vorab/ wann man noch oben darauß in Betrachtung ziehen will/ daß das  
Bisögen Silberwerck/ so aus der Hanau-Lichtenbergischen Verlassenschafft  
dem Herrn Graff Friederich Casimir zu Theil worden/ gleich in denen ers-  
ten Jahren schon versogten gewesen/ NB. und alles/ was nach dessen  
Tod zum Hauff gehörig/ sich noch vorräheig gefunden/ nicht  
aus der Hanau-Lichtenbergischen/ sondern Münzenbergischen  
Verlassenschafft herrühre/ woran der hohe Herr Gegenheil mit eini-  
gem Schein Rechtens seiner Forderung halber gar keinen Anspruch machen  
kann.

Das vorstehender Extractus mit dem Original und mit des gewesenen  
Geheimden Rathy Otto gewöhnlicher Signatur gezeichnetem Concept,  
der in Sachen der Wittb- und Rhein-Grafen zu Rhau contra Thro-  
Hoch-Gräffliche Gnaden zu Hanau wohlfeeligen Andenkens in anno  
1735. bey dem Kaiserlichen Cammer-Gericht diesesits übergebenen so  
rubricirten Unterehänigsten fernern Befolgung der höchst-  
respektlichen Actoria vom 24. Sept. 1734. &c. gleichlautend seydt/  
solches wird durch das hierunter gedruckte Hoch-Fürstlich-Hessens  
Hanauische grössere Regierunge-Insigel attestiret/ so geschehen Da-  
hanu den 30. Martii Anno 1737.

(L.S.)



Ng 1359.4

ULB Halle 3  
001 949 446



Sb.

VD 18

nc





41

# Gründliche Untersuchung,

Was

Von denen so genannten

# Unpartheyischen Bedanken

Zu halten?

Über die Frage,

Ob in der Hanauischen Mobilar-Verlassenschafts- und Babenhäuser-Sache die von des Herrn Landgraffens WILHELMS Durchläucht eingewendete Exceptio Fori, und Provocatio ad Austregas erheblich und gegründet sey?

233<sup>2</sup> 10

